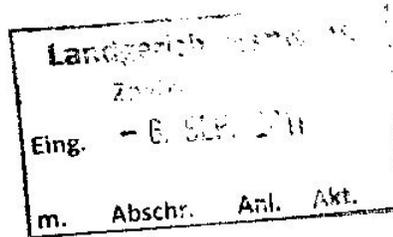


Landgericht Hamburg  
- Zivilkammer 24 -  
Sievekingplatz 1

20354 Hamburg



01.09.2011 Ma/Kr  
193/11

**ANTRAG**

**auf Erlass einer einstweiligen Verfügung**

In Sachen

der AMARITA Bremerhaven GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Deichstraße  
21, 27568 Bremerhaven,

– Antragstellerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schwenn & Krüger, Große Elbstr. 14,  
22767 Hamburg

gegen

Herrn Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

– Antragsgegner –

wegen: Unterlassung

Johann Schwenn · Dr. Sven Krüger, LL.M. · Inke Janssen, LL.M.

· Fachanwalt für Strafrecht, · UT/Austin, · Stellenbosch  
Große Elbstraße 14, D-22767 Hamburg, Telefon (040) 41 43 98-0, Fax (040) 41 43 98 43 · Gerichtsfach 92  
schwenn@Rechtschaffen.de · krueger@Rechtschaffen.de · janssen@Rechtschaffen.de  
HypoVereinsbank Hamburg, BLZ 200 300 00, Kto.-Nr. 3 612 066

Namens und in Vollmacht der Antragstellerin werde ich beantragen,

**im Wege der einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – dem Antragsgegner bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),**

**zu verbieten,**

**im Rahmen der Wiedergabe des Artikels aus der „Nordsee-Zeitung“ vom 07.05.2011 mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ als Teil einer Berichterstattung über das Verfahren vor dem LG Hamburg zum Az. 324 O 312/11**

**durch Verbreiten und/oder Verbreiten lassen der Behauptung, die Eheleute Anke und Klaus Krämer hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien,**

**den Eindruck zu ~~erwecken~~ und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthalts in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken.**

**Begründung:**

**I. Zum Tatsächlichen**

Die Antragstellerin betreibt eine vollstationäre Senioren- und Pflegeeinrichtung in Bremerhaven.

Der Antragsgegner ist ausweislich des als

**Anlage Ast. 1**

beigefügten Impressums verantwortlich für die Website unter der Domain [www.buskeismus-lexikon.de](http://www.buskeismus-lexikon.de). Auf dieser Website veröffentlichte der Antragsgegner am 25. August 2011 unter der URL [http://www.buskeismus-lexikon.de/324\\_O\\_312/11\\_-\\_19.08-2011\\_-\\_Beklagtenanwalt\\_blamiert\\_sich\\_-\\_wieder\\_Mal\\_ein\\_Pflegeheim\\_im\\_Visier](http://www.buskeismus-lexikon.de/324_O_312/11_-_19.08-2011_-_Beklagtenanwalt_blamiert_sich_-_wieder_Mal_ein_Pflegeheim_im_Visier) den im Ausdruck als

**Anlage Ast. 2**

überreichten Beitrag mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“.

Zu Beginn dieses Beitrages gibt der Antragsgegner unter dem Gliederungspunkt "Corpus Delicti" vollständig den Text eines Artikels der "Nordsee-Zeitung" mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ wieder, der Äußerungen der Eheleute Krämer enthält, die im Verfahren vor dem Landgericht Hamburg zum Az. 324 O 312/11 streitgegenständlich waren; die Wiedergabe dieses Artikels erfolgt zusätzlich zu einer mit "Artikel " gekennzeichneten Verlinkung auf besagten Artikel im Internetangebot der "Nordsee-Zeitung". Diesen in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 veröffentlichten und auf deren Website [www.nordsee-zeitung.de](http://www.nordsee-zeitung.de) unter der URL <http://www.nordsee-zeitung.de/Home/Region/>

Bremerhaven/Pflegefehler-im-Amarita-\_arid,561431\_puid,1\_pageid,16.html abrufbaren Artikel legen wir als

### Anlage Ast. 3

vor. Noch unter demselben Gliederungspunkt "Corpus Delicti" bindet der Antragsgegner ein YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflegenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ unter der URL [http://www.youtube.com/watch?v=P6c\\_GQN10t4&feature=player\\_embedded#!](http://www.youtube.com/watch?v=P6c_GQN10t4&feature=player_embedded#!) neben der Überschrift "BUSKEISMUS  BERICHT" ein.

Besagter sowohl in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 veröffentlichter als auch auf deren Website [www.nordsee-zeitung.de](http://www.nordsee-zeitung.de) zum Abruf bereit gehaltener Artikel zitiert – wie dem Antragsgegner als Vertreter der Saalöffentlichkeit bekannt – unwahre Behauptungen des Ehepaars Krämer über die Senioren- und Pflegeeinrichtung AMARITA in Bremerhaven. In diesem Artikel wird zunächst wahrheitsgemäß beschrieben, dass die Mutter des Herrn Krämer im Dezember vergangenen Jahres zur Kurzzeitpflege in der Einrichtung der Antragstellerin gewesen ist. Anschließend heißt es – und so gibt der Antragsgegner selbst es auch wieder – unter anderem dort:

„Auf dem Zimmer der alten Dame hätten die Eheleute dann bemerkt, dass sie ihre Getränke nicht angerührt habe. ,Wir baten das Personal, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen. Beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag mussten wir leider feststellen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden waren. [...]“

Der jedenfalls dadurch erweckte Eindruck, die Mutter des Herrn Krämer hätte an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf ihrem Zimmer nichts getrunken, ist unwahr.

Tatsächlich hat Frau Irmgard Krämer an jedem der Tage, die sie im „AMARITA Bremerhaven“ war, etwas in ihrem Zimmer getrunken. Sie ist sogar ausdrücklich zum Trinken ermuntert worden. Die bereits im Verfahren 324 O 312/11 vorgelegten Trinkprotokolle, die die verzehrte Flüssigkeitsmenge von Frau Irmgard Krämer ausweisen, sind als

### Anlage Ast. 4

beigefügt. Zugleich belegt der auszugsweise als

#### **Anlagenkonvolut Ast. 5**

überreichte Pflegebericht, dass Frau Krämer auch mehrmals zum Trinken ermuntert wurde. Und nach dem vom Antragsgegner selbst verfassten Bericht vom Widerspruchstermin am 19. August 2011 im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 wurde aus entsprechenden Trinkprotokollen in dieser mündlichen Verhandlung durch Rechtsanwalt Dr. Krüger auch zitiert.

Vor diesem Hintergrund verpflichteten sich die Eheleute Krämer, nachdem ihnen die Trinkprotokolle vorgehalten worden waren, im Widerspruchstermin am 19. August 2011 durch strafbewehrte Unterlassungserklärung ausweislich des als

#### **Anlage Ast. 6**

vorgelegten Protokolls der mündlichen Verhandlung es zu unterlassen, im Rahmen einer Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven durch die Behauptung, die Antragsgegner hätten auf dem Zimmer von Frau Irmgard Krämer bemerkt, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe, sie hätten das Personal gebeten, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen, beim Nachmittagsbesuch am nächsten Tag jedoch feststellen müssen, dass die Getränke wieder nicht angerührt worden seien, den Eindruck zu erwecken und/oder erwecken zu lassen, Frau Irmgard Krämer habe während ihres Aufenthaltes in der Senioren- und Pflegeeinrichtung „AMARITA Bremerhaven“ an zwei aufeinanderfolgenden Tagen auf Ihrem Zimmer nichts getrunken. Sie erklärten in der mündlichen Verhandlung zudem, dass sie die dort streitgegenständlichen Behauptungen nicht aufgestellt hätten, hätten sie die in der Verhandlung vorgelegten Trinkprotokolle gekannt.

Ferner enthält der Terminsbericht des Antragstellers – neben einer Darstellung von Äußerungen der im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 Prozessbevollmächtigten und des Ehepaars Krämer als dortigen Antragsgegnern – wiederholt Kommentare des Antragsgegners. In diesem Zusammenhang wertet der Antragsgegner das Verfahren zum Az. 324 O 312/11 als Zensur der Berichterstattung über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven mit Kommentaren wie:

„[...]“

'Der Beklagtenanwalt [*gemeint ist: Rechtsanwalt John als Prozessbevollmächtigter der Eheleute Krämer, Anm. d. Unt.*] ist den Rechtsfragen gegenüber nicht gewachsen' Er sitzt in der Falle der Zensurprofis.

[...]

Beklagtenanwalt hat oder will keine Ahnung haben, wie die Zensur funktioniert. [...]

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger erklärt die Zensurregeln: [...]

[...]

Marseille-Anwalt Dr. Sven Krüger geht in die Tiefe der Zensur: [...]"

Das vom Antragsgegner selbst zugrunde gelegte Verständnis des Begriffs „Zensur“ ist dem als

#### **Anlage Ast. 7**

beigefügten Auszug des Glossars der Website [www.buskeismus-lexikon.de](http://www.buskeismus-lexikon.de) zu entnehmen.

Zudem erklärt der Antragsgegner unter dem folgenden Gliederungspunkt "Kommentar": „Es kommt selten vor, einen so offensichtlich inhaltlich, juristisch und dogmatisch überforderten Anwalt bei Buske zu erleben. Wir teilen die Einschätzung bei [kanzleikompa.de](http://kanzleikompa.de) “. Die vom Antragsgegner so geteilte Einschätzung des Verfahrens in dem mit "kanzleikompa.de " verlinkten Beitrag enthält auch die Darstellung, dass „[d]as Ehepaar [...] in Sorge um die Verwandte auf einen Missstand hinwies und moralisch handelte [...]“. Der so verlinkte Blogbeitrag unter <http://www.kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/> ist als

#### **Anlage Ast. 8**

übereicht. Im Anschluss daran bindet der Antragsgegner noch zwei weitere YouTube-Videos unter dem Gliederungspunkt "Videos" ein. Unter der URL [http://www.youtube.com/watch?v=A8k5cRO0ZtA&feature=player\\_embedded#!](http://www.youtube.com/watch?v=A8k5cRO0ZtA&feature=player_embedded#!) ist ein Bericht über elektronisches Qualitätsmanagement in Einrichtungen der Marseille Kliniken AG, der Muttergesellschaft der Antragstellerin, mit dem Titel „Mehr Informationen für Angehörige“ hinterlegt,

während unter der URL [http://www.youtube.com/watch?v=P6c\\_GQN10t4&feature=player\\_embedded](http://www.youtube.com/watch?v=P6c_GQN10t4&feature=player_embedded) die Selbstdarstellung einer Pflegeeinrichtung mit dem Titel „Altenwohn- und Pflegeheim St. Martin in Siersburg“ abrufbar ist.

Auf unsere Abmahnung vom 29. August 2011, die wir als

#### **Anlage Ast. 9**

vorlegen, lehnte der Antragsgegner die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungspflichtungserklärung mit dem als

#### **Anlage Ast. 10**

beigefügten Schreiben ab. Er spielte in diesem Schreiben durch die Bemerkung „[...] und N[...] haben Sie einen Bärendiesnmt erwiesen“, die sich auf Mandanten bezieht, für die wir vor der Zivilkammer 24 Verbote erwirkt haben, sogar dreist darauf an, dass wegen seiner Berichte sich die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen in Verfahren vor der Hamburger Pressekammer – so wie hier! – für die vor Gericht erfolgreichen Antragsteller/Kläger negativ auswirke.

Am 1. September erhielten wir dann noch die hier als

#### **Anlage Ast. 11**

vorgelegte anwaltliche Abmahnbeantwortung mit lichtvollen Rechtsausführungen.

## **II. Zum Rechtlichen**

Die genannten unwahren und für die Antragsgegnerin überaus rufschädigenden Behauptungen begründen unter anderem Unterlassungsansprüche aus § 1004 BGB i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB, Artt. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG; § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 186 f. StGB; §§ 824, 826 BGB.

In seinem Bericht zum Widerspruchstermin im Verfahren zum Az. 324 O 312/11 tritt der Antragsgegner zu dem – von ihm als "Corpus Delicti" mit eigenem Gliederungspunkt bezeichneten – Artikel der "Nordsee-Zeitung" jedenfalls in eine eigene gedankliche Beziehung, weshalb er sowohl die Falschbehauptungen als auch den unzutreffenden Eindruck (vgl. Burkhardt in: Wenzel, Hdb. ÄußR, 5. Aufl. 2003, Kap. 4 Rz. 100; Prinz/Peters, MedienR, Rz. 35) zumindest verbreitet. Diese Verbreitung ist nicht unter dem Gesichtspunkt eines Informationsinteresse der Öffentlichkeit gerechtfertigt (vgl. BVerfG, ZUM-RD 2004, 63, 64): Den Gegenstand der Verbreitungshandlung des Antragsgegners bilden nämlich nicht etwa Meinungsäußerungen, sondern - nicht schutzwürdige - Falschbehauptungen und ein daraus abgeleiteter unzutreffender Eindruck. Und dem Antragsgegner ist die Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 erweckten Eindrucks bereits vor Veröffentlichung seines Beitrags bekannt gewesen

Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier auch nicht aufgrund einer Bekanntheit und/oder öffentlichen Bedeutung der Beteiligten gegeben (vgl. dazu BVerfG, ZUM-RD 2004, 63, 64). Denn die Parteien des Rechtsstreits, über den der Antragsgegner berichtet, sind der Öffentlichkeit unbekannt

Auch wenn es für die Verbreiterhaftung, auf die der Antrag abzielt, nicht darauf ankommt: Der Antragsgegner macht sich den streitgegenständlichen Artikel der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 durch seine wiederholten Kommentare im Rahmen seines Beitrags mit dem Titel „324 O 312/11 - 19.08-2011 - Beklagtenanwalt blamiert sich - wieder Mal ein Pflegeheim im Visier“ zu eigen. So zeigt der inkriminierte Beitrag keinerlei Distanzierung von der im Widerspruchstermin offengelegten, seitens der Eheleute Krämer selbst nicht länger bestrittenen und dem Antragsteller persönlich deshalb bekannten Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 erweckten Eindrucks (vgl. Burkhardt, a.a.O., Kap. 4 Rz. 110 f.). Insbesondere beschränkt der Antragsgegner sich nicht auf die schlichte Wiedergabe der behaupteten Tatsachen oder des erweckten Eindrucks als Gegenstand der vom Kammervorsitzenden diktierten und in dem Terminsbericht zitierten Unterlassungsverpflichtungserklärung, welche die Eheleute Krämer abgaben. Der Antragsteller hat die betreffenden Abschnitte im Text des Artikels mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ nicht einmal in Anführungszeichen gesetzt.

Der Antragsgegner wiederholt bewusst die verbotenen rechtswidrigen Äußerungen im Kontext des inkriminierten Artikels (und macht sie sich so zu eigen), weil er so die verbotenen Falschbehauptungen (durch die Hintertür) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen und damit der von ihm als Zensur empfundenen Entscheidung der Pressekammer entgegenwirken will. Er will damit erreichen, dass sich jeder, der vor der Hamburger Pressekammer einen Verbotsantrag stellt, einen „Bärendienst erweist“, ganz so wie die beiden Mandanten, die er in der Abmahnbeantwortung stolz anführt. Daraus wiederum folgt, dass der Antragsgegner zur Erreichung eigener, über die Absicht zur Information über den Verfahrensgegenstand hinausgehender Ziele die antragsgegenständlichen Äußerungen veröffentlicht.

Nämliche Falschbehauptungen und der unzutreffende Eindruck finden sich bereits in dem Terminsbericht selbst. Im Übrigen hätte der Antragsgegner (wobei die Zulässigkeit einer solchen Vorgehensweise hier offen bleiben soll) es bei seiner Verlinkung auf besagten Artikel unter [www.nordsec-zeitung.de](http://www.nordsec-zeitung.de) belassen können, über welche – je nach Erfolg des Vorgehens der Antragstellerin gegen die "Nordsee-Zeitung" – die dortige Berichterstattung erreichbar wäre oder nicht. Offensichtlich aber wollte der Antragsgegner die Wiedergabe der Falschbehauptungen und des unzutreffenden Eindrucks im Rahmen des Artikels mit der Überschrift „Pflegefehler im Amarita?“ nicht durch rechtliche Schritte der Antragstellerin gegen die "Nordsee-Zeitung" zunichte gemacht sehen.

An einer neutralen Darstellung des Sachverhalts im Sinne eines „Marktes der Meinungen“ ist dem Antragsgegner damit ersichtlich nicht gelegen.

Die Einbindung dreier YouTube-Videos in seinen Bericht belegt dies ebenfalls. Bereits das erste, unmittelbar nach Wiedergabe besagten Artikels eingebundene YouTube-Video mit dem Titel „Teil 1: Pflegenotstand! Alte Menschen misshandelt!“ ist vollkommen sachfremd. Schon wegen der Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung vom 7. Mai 2011 erweckten Eindrucks liegt bei der Antragstellerin – wie auch dem Antragsgegner bekannt ist – gerade weder ein „Pflegenotstand“, noch eine „Misshandlung alter Menschen“ vor. Dagegen erzeugt der Antragsteller durch Einbinden besagten YouTube-Videos gezielt den Eindruck, an der Berichterstattung der "Nordsee-Zeitung" über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven sei „doch etwas dran“. Und die

beiden weiteren – erst zum Ende des inkriminierten Beitrags eingebundenen – YouTube-Videos beseitigen nicht die so vom Antragsgegner geschaffene Gefahr, dass hier an der Antragstellerin „etwas hängenbleibt“.

Ferner enthält die kommentierende Wiederholung des Begriffs „Zensur“ den Vorwurf, dass mit dem Verfahren 324 O 312/11 eine Untersagung der Berichterstattung der "Nordsee-Zeitung" über das Pflegeheim AMARITA in Bremerhaven zu Unrecht begehrt worden sei. Auch dadurch macht sich der Antragsgegner den Inhalt der verbotenen unwahren Eindrucks zu eigen. Mit seiner Verwendung des Begriffs „Zensur“ im gegebenen Zusammenhang aber entwertet der Antragsgegner das von ihm berichtete Unterlassungsbegehren der Antragstellerin. Nach dem Verständnis des Durchschnittslesers ist der Begriff „Zensur“ nämlich stets als vormoderne, illegitime und undemokratische Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit konnotiert. Entsprechend ist der vom Antragsgegner gewählte Begriff „Zensur“ allein noch dahin zu verstehen, der Antragstellerin habe überhaupt kein Unterlassungsanspruch zugestanden. Und das wiederum erzwingt den Rückschluss, dass – so unterstellt der Antragsgegner mit seinen Kommentaren – sowohl die behaupteten Tatsachen als auch der in der "Nordsee-Zeitung vom 7. Mai 2011 erweckte Eindruck der Wahrheit entsprechen.

Genau dieses Verständnis legt auch der Antragsgegner selbst dem Begriff „Zensur“ zugrunde – dem Glossar seiner Website zufolge „[...] hat die Rechtsprechung Mittel und Wege gefunden, Art. 5 GG zu unterhöhlen. So macht ein Kartell aus findigen Anwälte und Pressekammern anstelle von staatlich eingesetzten Zensoren Unterlassungsansprüche aus dem Strafrecht, Markenrecht, dem Patentrecht, dem Urheberrecht, dem Namensrecht, dem Kunsturheberrechtsgesetz, dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und vor allem dem von ihr selber "entdeckten" allgemeinen Persönlichkeitsrecht fruchtbar“. Entsprechend kennzeichnet der Antragsgegner mit dem Begriff „Zensur“ eine mangelnde Berechtigung von Unterlassungsansprüchen.

Wie weit die vom Antragsgegner selbst betriebene Identifizierung mit sowohl den Tatsachenbehauptungen der Eheleute Krämer als auch dem in der "Nordsee-Zeitung" vom 7. Mai 2011 erweckten Eindruck geht, zeigt schließlich dessen Kommentar, die von ihm unter [http:// www.kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/](http://www.kanzleikompa.de/2011/08/19/mundliche-verhandlung-im-blindflug/) ver-

linke Darstellung, dass „[d]as Ehepaar [...] in Sorge um die Verwandte auf einen Missstand hinwies und moralisch handelte [...]“, zu teilen.

Und all dies, obwohl dem Antragsgegner persönlich die im Widerspruchstermin offengelegte, von den Eheleuten Krämer selbst nicht in Abrede gestellte Unwahrheit sowohl der behaupteten Tatsachen als auch des in der Nordsee-Zeitung vom 7. Mai 2011 erweckten Eindrucks bekannt ist.

Unbeachtlich ist vor dem Hintergrund all dessen der pauschale Hinweis des Antragstellers am Ende des Beitrags, demzufolge „[a]lles, was in den Berichten steht, [...] nicht unbedingt der Wahrheit [entspricht]. [...] Eine Meinung besitzen die Berichterstatter von der Pseudoöffentlichkeit nicht. [...]“. Der Haftung in Bezug auf unwahre Tatsachenbehauptungen entzieht sich nämlich nicht, wer mit einschränkenden Formulierungen versucht, die Verantwortung von sich zu schieben, wenn nur dem Leser der Eindruck vermittelt wird, diese seien eben doch sachlich zutreffend (Soehring, PresseR, 4. Aufl. 2010, § 16 Rz. 5). Gerade diesen Eindruck aber erzeugt – wie dargelegt – der Antragsgegner.

Dr. Mathias Mailänder  
Rechtsanwalt